

BGE 73 I 13

Bundesgericht (BGE), 1946-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_13

FR: ATF 73 I 13

IT: DTF 73 I 13

Volltext

12 Staatsrecht. 6. - Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge rechtswidriger Behandlung begründet wäre. ∴ - Die Beschwerde ist dahin gutzuheissen, dass die beiden angefochtenen Verfügungen des Obergerichts aufgehoben werden. Das Obergericht wird über das am 11. Oktober 1946 gestellte Begehren des Beschwerdeführers um Zulassung zum Rechtspraktikum im Kanton Luzern, und zwar im Sinne vorstehender Erwägungen, nochmals zu befinden haben; dabei wird auch zu entscheiden sein von welchem Zeitpunkt an die Zulassung wirksam sein soll: Über diese Frage hat sich das Obergericht noch nicht ausgesprochen. ~ sie kann daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens sein. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Entscheide des Obergerichts des Kantons Luzern vom 24. Oktober und 18. November 1946 werden aufgehoben. Vgl. Nr. 5. - Voir n° 5. TII. AUSÜBUNG DER.

WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN EXERCICEDES PROFESSIONS

LIBERALES Vgl. Nr. 1. - Voir n° 1. Doppelbesteuerung. N° 2. IV.

DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 13 2. Urteil vom 23. Januar 1947 i. S. Bluntschli gegen Kantone Bern und Uri. Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2 BV).

Ausscheidung der Steuerbefugnis zwischen dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers und dem Liegenschaftskanton bei der Erbschaftsteuer. Double imposition (art. 46 al. 2 CF). Partage de la souveraineté fiscale, pour l'impôt successoral, entre le canton où le défunt a eu son dernier domicile et le canton où se trouvent les immeubles.

Doppia imposta (art. 46 cf. 2 CF). Divisione della sovranità fiscale, per l'imposta successoria, tra il Cantone ove il defunto ha avuto il suo ultimo domicilio e il Cantone ove sono situati gli immobili. A. - Der am 9. März 1945 an seinem Wohnort in Andematt

verstorbene Franz Bluntschli hinterliess als einzige gesetzliche Erben je zur Hälfte seinen Vater Georg Bluntschli und seinen Bruder Rudolf Bluntschli. Nach dem von einem bernischen Notar aufgenommenen Inventar setzt sich das Nachlassvermögen wie folgt zusammen: Aktiven: Liegenschaft in Thun Wertschriften, Guthaben und persönliche Habe zusammen Passiven: Bestattungskosten, Steuern Reines

Nachlassvermögen Fr. 37750.- » 80144.26 Fr. 117894.26 » 5743.26 Fr. 112151.- ----- Dütöh Vertrag vom 13. Juli 1945 teilten die beiden Erb- & m von ihnen wegen einer weiteren Rückstellung fÜ' BWOorn nur mit Fr. 111,000.- bewerteten Nachlass in der Weise, dass Rudolf Bluntschli, der Bruder des Erblass- SM.; Wertschriften im Betrag von Fr. 55,500.- und Georg

14 Staatsrecht. Bluntschli, der Vater ~ die Liegenschaft, das übrige bewegliche Vermögen sowie die Nachlassschulden übernahm. B. - Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ging bei der Berechnung der im Kanton Bern zu entrichtenden Erbschaftsteuer vom Wert der in Thun gelegenen Liegenschaft von Fr. 37,750.- aus, zog davon denjenigen Teil der Nachlassschulden ab, der dem Verhältnis des Liegenschaftswertes zu den

gesamten Nachlassaktiven entspricht, nämlich 32,02 % von Fr. 5,743.26 = , »
1,839.- und gelangte so zu einem im Kanton Bern steuerbaren reinen Nachlassvermögen von Fr. 35,911.- Gestützt hierauf eröffnete die Steuerverwaltung den Erben am 12. Oktober 1945, dass die von ihnen zu entrichtende Erbschaftssteuer wie folgt festgesetzt worden sei:
Name des Erben Steuerbarer Steuer#'- SteUM'- Vermögen In 8an/aU Batz betrag Georg Bluntschli, Vater des Erblassers. Fr. 17955.50 5% Fr. 897.75 Rudolf Bluntschli, Bruder des Erblassers. . . . » 17955.50 7% » 1 346.65 zusammen Fr. 35 911.- Fr. 2244.40
O - Nach dem ernerischen Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 2. Mai 1926 /6. Dezember 1936 (EStG) unterliegen nur die an die Seitenlinien (und an Nichtverwandte), dagegen nicht die an Aszendenten und Deszendenten fallenden Erbschaften und Vermächtnisse der Erbschaftssteuer (Art. 1 und 5 EStG). Am 26. September 1945 teilte die Steuerverwaltung des Kantons Uri den Erben des Franz Bluntschli mit, dass die Erbschaftssteuer auf der Hälfte des Nachlasses, d. h. auf Fr. 55,000.-, zu dem für Geschwister geltenden Ansatz (5 % nebst Progressionszuschlag) zu entrichten sei. Hiegegen rekurrierte Rudolf Bluntschli, der Bruder des Doppelbesteuerung. N° 2. Erblassers, unter Berufung auf das Doppelbesteuerungsverbot an den Regie~at des Kantons Uri mit dem Antrag, bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens sei die Liegenschaft in Thun im Schätzungswert von Fr. 37,750.- auszuschneiden und demgemäss der im Kan- ton Uri steuerbare Nachlassanteil des Rekurrenten auf Fr. 36,125.- festzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Uri wies den Rekurs durch Entscheid vom 20. Dezember 1945 mit folgender Begründung ab: Nach Art. 10 EStG berechne sich die Erbschaftssteuer auf Grund des endgültig bereinigten Inventars und des Teilungsvertrags. Das Inventar habe ein Reinvermögen von Fr. 112,151.- ergeben; die Teilungssumme betrage Fr. 11,000.-. Erbschaftssteuer- pflichtig sei nach Art. 5 EStG nur der Bruder des Erblassers, der gemäss Erbteilungsvertrag vom 13. Juli 1945 die Hälfte des Nachlassvermögens = Fr. 55,000.- in Wertschriften, also in beweglichem -Vermögen, erhalten habe. Die andere Hälfte des Nachlasses, bestehend aus der Liegenschaft und dem übrigen beweglichen Vermögen, sei dem Vater des Erblassers zugewiesen worden. Da dessen Erbteil und damit die Liegenschaft in Thun der Erbschaftssteuer im Kanton Uri nicht unterliege, könne von einer Doppelbesteuerung, d. h. der gleichzeitigen Besteuerung des gleichen Objektes durch die Kantone Uri und Bern keine Rede sein. D. :- Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 30. Januar 1946 beantragt Rudolf Bluntschli, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 20. Dezember 1945 sei wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV aufzuheben und es sei festzustellen, dass die der ernerischen Erbschaftssteuer unterliegende Nachlasshälfte des Beschwerdeführers derart zu berechnen sei, dass vom reinen Nachlassvermögen vorab der Wert der in Thun befindlichen Liegenschaft abzuziehen sei; eventuell möge das Bundesgericht die steuerrechtliche Zugehörigkeit des Beschwerdeführers für heide Kantone verbindlich bestimmen.

J6 Staatsrecht. E. - Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kanton Bern richte: Der Regierungsrat des Kantons Uri schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kanton Uri richte. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Regierungsrat des Kantons Uri wendet zu Unrecht ein, der Beschwerdeführer habe das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde dadurch verwirkt, dass er die Beschwerde nicht im Anschluss an die bernische Veranlagung erhoben und diese Veranlagung auch nicht durch ein kantonales Rechtsmittel angefochten habe. Der Kanton Uri ist zur Erhebung dieser Einrede nicht legitimiert, da die

angebliche Verwirkung des Beschwerderechts, die nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre (nicht veröffentlichtes Urteil vom 20. Mai 1943 i. S. Sajani), jedenfalls nur gegenüber dem Kanton Bern eingetreten wäre und daher nur von diesem Kanton geltend gemacht werden könnte. Die Einrede ist zudem offensichtlich unzulässig. 2. - Der Beschwerdeführer, der sich zur Hauptsache auf Art. 46 Abs. 2 BV beruft, beschwert sich nebenbei auch wegen Verletzung von Art. 4 BV. Auf diese Rüge kann schon deshalb nicht eingetreten werden, weil in der Beschwerdebegründung nicht darzulegen versucht wird, inwiefern Art. 4 BV durch die ernerische oder bernische Veranlagung verletzt sein soll (Art. 90 lit. bOG). Ob auf die Beschwerde nach Art. 4 BV auch deshalb eingetreten ist, weil der Beschwerdeführer die kantonalen Instanzen weder im Kanton Bern noch im Kanton Uri erschöpft hat, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. 3. - Die Erbschaftssteuer des Kantons Uri wird nicht vom Nachlass als Solchem, sondern von den einzelnen Erben erhoben, welche als Steuersubjekte zu betrachten sind. Das gleiche gilt auch für die bernische Erbschafts-Doppelbesteuerung. N0 2. 17 Steuer, die wie diejenige Uri und der meisten Kantone als Erbanfall- und nicht als Nachlasssteuer ausgestaltet ist (vgl. die Zusammenstellung im bundesrätlichen Entwurf eines BG. über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, BBI 1946 II 627/8). Das ergibt sich klar aus Art. 5 des bernischen Erbschaftssteuergesetzes, wonach derjenige erbschaftsteuerpflichtig ist, welcher nach Massgabe des Art. 1, d. h. von Todes wegen Vermögen erwirbt. Ist aber sowohl bei der bernischen wie bei der ernerischen Erbschaftssteuer der einzelne Erbe Steuersubjekt, so lässt sich im vorliegenden Fall das Bestehen einer unzulässigen Doppelbesteuerung nicht bestreiten, denn vom Beschwerdeführer verlangen Erbschaftssteuer, der Kanton Bern auf einem Vermögensanfall von • . . . Fr. 17,955.50 der Kanton Uri auf einem solchen von)} 55,000.- beide Kantone_ zusammen also auf . . Fr.72,955.50(), während der Beschwerdeführer, wenn er der Steuerhoheit nur eines der beiden Kantone unterstände, bloss für die Hälfte des reinen Nachlassvermögens, d. h. für rund Fr. 56,000.- Erbschaftssteuer zu entrichten hätte. 4. - Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist grundsätzlich derjenige Kanton zur Erhebung der Erbschaftssteuer berechtigt, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte und wo deshalb der Erbgang eröffnet wurde (BGE 2 S. 18, 58. 414, 27 I 42. 32 I 535, 51 I 304, 59 I 211). Eine Ausnahme macht die Praxis nur bezüglich der in einem andern Kanton oder im Ausland gelegenen Liegenschaften. Diese unterliegen der Erbschaftssteuer am Orte ihrer Lage (13GE 3 S. 24, 10 S. 447, 20 S. 14, 29 I 140) und dürfen am Orte der Eröffnung des Erbgangs nicht besteuert werden, gleichgültig ob am Orte ihrer Lage eine Erbschaftssteuer erhoben wird oder nicht. Da sodann die Erbschaftssteuer nur vom reinen Vermögen erhoben wird, kann bei geteilter Steuerhoheit jeder Kanton die Steuer 2 AB 73 I - 1947

18 Staatsrecht. nur soweit erheben als die seiner Steuerhoheit unterstehenden Nachlasten mit Rücksicht auf den gesamten Nachlass reines Vermögen darstellen; es findet also, ähnlich wie bei der Vermögenssteuer, ein proportionaler Schuldenabzug statt (BGE 10 S. 447, 29 I 140, 39 1582). 5. - Mit diesen vom Bundesgericht bisher aufgestellten Steuerauscheidungsgrundsätzen steht weder die ernerische noch die bernische Veranlagung im Widerspruch. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Doppelbesteuerung ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton Bern bei der Bestimmung seines Anteils als steuerbare Vermögensvermehrung der Erben den Erbschaftserwerb gemäss Art. 560 ZGB betrachtete, durch den der Beschwerdeführer und sein Vater Gesamteigentümer der in Thun gelegenen Liegenschaft geworden sind (Art. 602 ZGB; BGE 70 TI 269), während der Kanton Uri in Anwendung von Art. 10 seines

Erbschaftssteuergesetzes auf das Ergebnis der Erbteilung abstellte, bei welcher die Liegenschaft dem Vater und dem Beschwerdeführer ausschliesslich bewegliches Vermögen zugewiesen wurde. Der Regierungsrat des Kantons Uri glaubt, dass bei diesem Konflikt dem umerikanischen Recht der Vorrang vor dem bernischen gebühre, da sich im Kanton Uri das allgemeine Erbschaftssteuerdomizil und im Kanton Bern nur ein Spezialsteuerdomizil befindet. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die Grundsätze, nach denen die Steuerhoheit zwischen mehreren Kantonen abzugrenzen ist, sind bundesrechtlicher Natur. Sie sind, solange das in Art. 46 Abs. 2 BV vorgesehene Bundesgesetz nicht erlassen ist, vom Bundesgericht aufzustellen, wobei auf die Besonderheiten der in Frage stehenden kantonalen Steuerrechte nur soweit Rücksicht zu nehmen ist, als dies für die Lösung des Streitfalles unbedingt notwendig ist. Im vorliegenden Falle sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die das Bundesgericht davon abhalten könnten, die eine oder andere der von den beteiligten Kantonen angewendeten Methoden der Steuerauscheidung zum allgemeinen Doppelbesteuerung. N° 2. 19 Grundsatz zu erheben. Beide Methoden sind mit dem Wesen der Erbschaftsteuer und mit deren Ausgestaltung in den verschiedenen kantonalen Steuergesetzen vereinbar. Da eine andere als diese beiden Methoden von keiner Seite vorgeschlagen wird und auch kaum in Frage kommen dürfte, ist daher einzig zu prüfen, welche von ihnen den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten entspricht und den Vorzug verdient. Geht man hiervon aus, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass es einfacher und auch zweckmässiger ist, wenn man, wie es der Kanton Bern getan hat, auf die Zusammensetzung des unverteilten Nachlasses und die Anteile der Erben an diesem abstellt. Wollte man die Steuerhoheit auf Grund der den Erben durch den Teilungsvertrag zugewiesenen Anteile bestimmen, so würde die Steuerauscheidung unter Umständen lange Zeit in der Schwebe bleiben, da die Erben den Zeitpunkt der Teilung grundsätzlich frei bestimmen können (BGE 61 II 169; vgl. immerhin 62 II 130) und unter gewissen Voraussetzungen zur Verschiebung der Teilung sogar verpflichtet sind (Art. 604 Abs. 2, 605 ZGB). Das Abstellen auf die Erbteilung hätte sodann zur Folge, dass die Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen dem Liegenschaftskanton und dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers vom Willen der Erben abhängig wäre. Diese könnten zunächst einen zu einer für sie günstigeren Steuerauscheidung führenden Teilungsvertrag abschliessen und dann, nach Erhebung der Erbschaftsteuer, eine neue Teilung vereinbaren. So hätte z. B. im vorliegenden Falle, damit im Kanton Uri weniger Erbschaftsteuer zu entrichten gewesen wäre, der Beschwerdeführer die Liegenschaft bei der Teilung übernehmen und sie in der Folge an den Vater veräussern können. Selbst wenn hierin eine unzulässige Steuerumgehung zu erblicken wäre und die umgangene Steuer nachgefordert werden könnte (was zweifelhaft ist), so würden damit jedenfalls unerwünschte Weiterungen entstehen, da die ursprüngliche, auf dem Erbteilungsvertrag beruhende Steuerauscheidung wieder in

20 Staatsrecht. Frage gestellt würde und neu vorgenommen werden müsste. Es ersieht daher als richtig, die Steuerhoheit auf Grund der Zusammensetzung des unverteilten Nachlasses und der Anteile der Erben an diesem abzugrenzen. Diese Methode kommt ausschliesslich in Betracht, wenn die Nachlassliegenschaft vor der Teilung veräussert wird, und hat weiter den Vorteil, dass die Steuerauscheidung, von wenigen Ausnahmen (Testamentsanfechtung) abgesehen, sofort nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbhaft vorgenommen werden kann und dem Willen der Erbten entrichtet ist. Das Bundesgericht hat in einem Falle, wo eine aus einer Liegenschaft und beweglichem Vermögen zusammengesetzte Erbhaft mit verschiedenen, auf eine Geldsumme lautenden

Vermächtnissen belastet war, ent-, sohieden, dass jeder Vermäohtnisnehmer für denjenigen Teil des Vermäohtnisses, der dem Verhältnis des Liegen- sohaftswertes zu den gesamten Naohlassaktiven entspricht, vom Liegensohaftskanton und nur für den Rest vom Kan- ton des letzten Wohnsitzes des Erblassers besteuert werden dürfe (nioht veröffentliohte Urteile vom 28. September 1934 i. S. Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und Konsorten Erw. 9 und i. S. Sennhauser Erw. 10). Zieht man in Betracht, dass die Vermächtnis- nehmer durch den Erbgang nur einen obligatorisohen An- spruoh auf Ausriohtung des Legates erwerben (Art. 562 ZGB), so reohtfertigt es sich umso mehr, bei der Abgren- zung der Steuerhoheit über die Erben, die unmittelbar durch den Erbgang Gesamteigentümer der einzelnen Nach- lassgegenstände werden (Art. 560, 602 ZGB), auf die Zu- sammensetzung des 'unverteiltenNachlasses und nioht auf die durch die Erbteilung vereinbarte Zuweisung der Nach- lass aktiven abzustellen. 6. - Daraus folgt, dass die vorliegende Besohwerde gegenüber dem Kanton Bern abzuweisen und gegenüber dem Kanton Uri grundsätzlich gutzuheissen ist. Der Ent- scheid des Urner Regierungsrates vom 20. Dezember 1945 ist daher aufzuheben. Nicht entsprochen werden kann Doppelbesteuerung. N0 2. 21 dagegen dem Begehren des Beschwerdeführers, dass für die Berechnung seines im Kanton Uri steuerbaren Erban- falles der ganze Wert der Liegensohaft vom reinen Nach- lassvermögen abzuziehen sei, denn das liefe darauf hinaus, dass der Kanton Uri die vollen Nachlassschulden und nicht nur einen verhältnismässigen Anteil derselben abziehen müsste. Der Beschwerdeführer hat vielmehr im Kanton Uri die Erbschaftssteuer zu entrichten für die Hälfte des beweglichen Nachlassvermögens, vermindert um denjeni- gen Teil der Nachlassschulden, der dem Verhältnis des beweglichen Vermögens zu den gesamten Nachlassaktiven entspricht. Da unbestrittenermassen der Wert der Liegen- sohaft 32,02 %, das bewegliche Vermögen also 67,98 % der Nachlassaktiven ausmacht und die Nachlasssohulden Fr. 5743.26 betragen, berechnet sich der im Kanton Uri steuerbare Erbanteil des Beschwerdeführers wie folgt :
Bewegliches Nachlassvermögen Fr. 80144.- Verhältnismässiger Schuldenabzug
67,98 % von Fr. 5743.26 = » 3 904,- Im Kanton Uri steuerbares reines
Nachlassver- mögen " . . . , Fr. 76240.- Anteil des Beschwerdeführers
hieran die Hälfte = » 38 140.- 7. - Der Besohwerdeführer ist im Rekurs an den urne- rischen Regierungsrat davon ausgegangen, dass der Pro- gressionszuschlag sich auf Grund des Wertes des im Kanton Uri steuerbaren Vermögens:anfalles bestimme. Es ist hier nicht zu prüfen, ob diese' Auslegung von Art. 7 EStG richtig ist. Bemerket sei lediglich, dass aus dem Gesichts- punkt von Art. 46 Abs. 2 BV nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn der Kanton Uri den seiner Steuerhoheit unter- stehenden Vermögensanfall von Fr. 38,140.- mit dem- jenigen Progressionszuschlag besteuern sollte, der anwend- bar wäre, wenn der Beschwerdeführer für die volle Hälfte des Fr. 112,151.- betragenden Nachlassvermögens, also für Fr. 56,075.-, im Kanton Uri steuerp:ichtig wäre.

22 Staatsrecht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Besohwerde ~ gegenüber dem Kanton Bern abge- wiesen und gegenüber dem Kanton Uri in dem Sinne gut- geheissen, dass der Entscheid des Regierungsrates vom 20. Dezember 1945 aufgehoben und der im Kanton ud Bteuerbare Anteil des Beschwerdeführers am Nachlass des Fraluz Bluntschli auf Fr. 38,140.- festgesetzt wird. V. STIMMRECHT, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN DROIT DE VOTE, ELEOTIONS ET VOTATIONS CANTONALES 3. Aue, du 13 filmer 1947 dans la cause GIasson el eonsorts contre Grand Conseil du eanmn de Frlbourg. Initiative oonstitutionnelle sn droit jribo'Ull'geois. 1. Initiative 8. rafere. Pouvoir du Grand Conseil, 8. la suite de la premiere votation populaire admettant le

principe de la revision, d'inter le nouveau texte constitutionnel A soumettre au peuple en seconde votation (consid. 2). 2. Limites de ce pouvoir: elaboration du texte « dans le sens de l'initiative ». Presentation de la question dans la votation preliminaire (consid. 3). 3. Texte elaboré par le Grand Conseil s'occupant, sous divers rapports, de la volonte des auteurs de l'initiative (introduction du referendum en matiere financiere). (Consid. 4.) 4. Droit du Grand Conseil de presenter un contre-projet ? d'user de son droit d'initiative propre immediatement apres que l'initiative populaire soit adoptée ? (Consid. 5.)

Verfassung Initiative nach /reiburgiachem . Reckt. 1. Referendumsinitiative. Befugnis des Grossen Rates, auf Grund der ersten, die Revisionsfrage bejahenden Volksabstimmung den neuen Verfassungstext, der dem Volke zur zweiten Abstimmung vorzulegen ist, auszuarbeiten. (Erw. 2.) 2. Schranken dieser Befugnis: Ausarbeitung des Textes «im Sinne der Initiative ». Formulierung der Frage in der Vorabstimmung. (Erw. 3.) 3. Vom Grossen Rate ausgearbeiteter Text, der sich in verschiedenen Beziehungen vom Willen der Initianten entfernt (Einführung des Finanzreferendums). (Erw. 4.) Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen. NO 3. 23 4. Befugnis des Grossen Rates, einen Gegenentwurf vorzulegen? - sein. eigenes Initiativrecht unmittelbar nach dem Zustandekommen der Volksinitiative auszuüben? (Erw. 5.)

Iniziativa costimzionaU Becondo ü diritto jriburgkese. 1. Iniziativa aiJ, referendum. Potere deI Gran Consiglio di stabilire, in seguito alla prima votazione che ammette il principio della revisione, il nuovo testo costituzionale da sottoporre al popolo in seconda votazione (consid. 2). 2. Limiti di questo potere : elaborazione del testo e nel senso dell'iniziativa D. Tenore della domanda nella votazione preliminare (consid. 3). 3. Testo elaborato dal Gran Consiglio ehe si scosta, sotto diversi aspetti, dalla volontà degli autori dall'iniziativa. (introduzione del referendum in materia finanziaria). (Consid. 4.) 4. Diritto deI Gran Consiglio di presentare un controprogetto ? d'usare deI suo proprio diritto d'iniziativa subito dopo ehe e riuscita l'iniziativa popolare ! (Consid. 5.)

A. - La Constitution fribourgeoise du 7 mai 1857, dans son titre VI, dispose ce qui suit au sujet de la revision de la Constitution : «Art. 78. La Constitution peut toujours être revisee en totalite ou en partie. Dans ce dernier cas, les articles dont la revision est demandee doivent être spooialement designes. Art. 79. La revision totale ou partielle peut avoir lieu: 10 lorsqu'elle est demandee, suivant les prescriptions de la loi, par 6000 citoyens actifs au moins ; 20 lorsqu'elle est decretee par le Grand Conseil. Dans l'un comme dans l'autre cas, la question de savoir si la Constitution doit être revisee est soumise au peuple et si la majorite absolue des citoyens actifs, prenant part à la votation, se prononce pour l'affirmative, il est procede à la revision dans les formes et les delais etablis par la loi et sous reserve des articles suivants. Art. 80. La revision totale se fait par une Constituante qui est elue de la meme maniere que le Grand Conseil. Art. 81. Si le projet de Constitution revisee est rejete par la majorite des citoyens actifs prenant part à la votation, la meme assemblee constituante en elabore un second. Si ce second projet est encore rejete, il est procede a l'election d'une nouvelle Constituante. Art. 82. La revision partielle se fait par le Grand Conseil. Les articles à reviser sont soumis à deux deliberations, à un intervalle de six mois. Le projet des articles revisés, adopte par le Grand Conseil, est soumis à l'acceptation du peuple qui procède à ce vote apres l'expiration d'un mois au moins depuis la seconde deliberation. Si la majorite des citoyens actifs prenant part à la votation se prononce pour l'acceptation, les articles revisés sont promulgués et font partie integrante de la Constitution. »

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.